

Mustervertrag

für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren

(Variante A: Vertrag über ein noch nicht bestehendes Werk)

zwischen

.....
.....

nachstehend "Drehbuchautorin/Drehbuchautor" genannt,

und

.....
.....

nachstehend "Produzentin" genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, das nachfolgend beschriebene Werk zu schaffen und der Produzentin im Rahmen von Ziff. 3 das Recht zu übertragen, dieses Werk zur Schaffung eines Filmwerkes zu verwenden.

1.2.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren hierfür die nachfolgend vereinbarten Vergütungen zu bezahlen.

2. Werk und Ablieferung

2.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor schafft das folgende Werk:

.....
(Arbeitstitel), basierend auf der folgenden Grundlage (Exposé, Ausgangswerk etc.):

.....
.....

2.2.

Bei der Schaffung des Werkes hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten (Inhalt, Genre, Umfang, Spieldauer, Budgetrahmen etc.; ev. Verweis auf separaten Beschrieb):

.....
.....

2.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor liefert der Produzentin das Werk stufenweise zu den folgenden Terminen ab:

- Exposé bis zum (Datum)
- Treatment bis zum (Datum)
- Erste Drehbuchfassung bis zum (Datum)
- Endfassung bis zum (Datum)

2.4.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, das Werk nach Ablieferung der Endfassung auf Wunsch der Produzentin in einzelnen Punkten noch zu überarbeiten, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Die Produzentin hat die entsprechenden Ueberarbeitungswünsche der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Endfassung mitzuteilen und dieser eine Frist von mindestens Tagen einzuräumen.

2.5. (Unzutreffende Variante streichen)

Variante 1

Aenderungen am abgelieferten Werk, welche über die vereinbarten inhaltlichen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind nur im Einverständnis mit der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor möglich und diese/dieser ist berechtigt, diese Aenderungen selbst vorzunehmen. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat für diese Tätigkeit Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Variante 2

Die Produzentin ist berechtigt, das Werk unter Beizug einer Co-Drehbuchautorin oder eines Co-Drehbuchautors weiterzubearbeiten. Der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor ist das bearbeitete Werk vorzulegen; der Entscheid, ob ihr/sein Name weiter verwendet werden darf, verbleibt allein bei ihr/ihm.

Die finanziellen Ansprüche der Drehbuchautorin/des Drehbuchautores gemäss Ziff. 4.3. ff bleiben

a) unberührt

oder aber (lit. a oder lit b streichen)

b) sind angemessen zu reduzieren.

2.6.

Die Produzentin kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind. Diesfalls ist der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Eine begründete Mängelrüge ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des Werkes anzubringen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt das Werk als angenommen.

2.7.

Verzichtet die Produzentin schriftlich auf die Nutzung des abgelieferten Werkes, so ist die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor ermächtigt, das Werk schon vor der in Ziff. 3.6. genannten Frist anderweitig zu verwenden. Diesfalls hat die Produzentin Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Vergütung gemäss Ziff. 4.1. Sie wird bei Vertragsabschluss, spätestens bei Drehbeginn fällig.

. Rechte am Werk

3.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor garantiert der Produzentin, über sämtliche Rechte an dem zu schaffenden Werk zu verfügen. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hält die Produzentin von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Rechte am Drehbuch frei, die bei einer vertragskonformen Verwendung des Werkes allenfalls erhoben werden könnten.

3.2.

Soweit das Werk auf einem vorbestandenem Werk beruht, ist es Sache der Produzentin, sich die zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand jeweils erforderlichen Rechte von den Rechtsinhabern abtreten zu lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Produzentin zur Schaffung des Werkes eine Co-Drehbuchautorin oder einen Co-Drehbuchautor bezieht.

3.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor überträgt der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Vergütungsansprüche, zeitlich und räumlich unbeschränkt und für die Dauer von 15 Jahren ab Ablieferung/ab Unterzeichnung des Vertrages exklusiv das Recht, das von ihr/ihm zu schaffende Werk (Drehbuch) zu veröffentlichen, daraus ein Filmwerk herzustellen, sowie das Drehbuch zu diesem Zweck zu übersetzen und zu vervielfältigen. In diesem Recht ist die Befugnis nicht enthalten, nach Veröffentlichung des Filmwerkes ein weiteres Werk der gleichen Art ("Remake") zu schaffen.

Die Produzentin ist berechtigt, bei der Schaffung des Filmwerkes das Drehbuch insoweit zu bearbeiten, als es die Besonderheiten eines audiovisuellen Werkes erfordern. Insbesondere muss der Titel des Filmwerkes nicht dem Titel des Drehbuches entsprechen. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei aber nicht beeinträchtigt werden. Die Bearbeitung hat nach Möglichkeit im Einverständnis mit der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren zu erfolgen.

3.4.

Die Parteien vereinbaren, dass: *(Unzutreffende Variante streichen)*

- a) die Regie des Films an übertragen wird.
- b) die Produzentin frei ist, die Regisseurin oder den Regisseur auszuwählen.
- c)

3.5.

Hinsichtlich ihrer/seiner im Filmwerk enthaltenen Rechte räumt die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Filmwerk:

- a. zu bearbeiten (Herstellen von Fassungen);
- b. es auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- c. es auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- d. es anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten;
- e. es aufzuführen, vorzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen;
- f. es über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
- g. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden.
- h. das Recht, das Filmwerk in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen.

Im übrigen verbleiben die Rechte am Werk bei der Drehbuchautorin/beim Drehbuchautor.

3.6.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Hat sie jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Ablieferung der Endfassung von dem Recht, das Werk zur Schaffung eines audiovisuellen Werkes (Filmwerk) zu verwenden, nicht mindestens insoweit Gebrauch gemacht, dass mit den Dreharbeiten begonnen wurde, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte für beide Seiten entschädigungslos an die Drehbuchautorin/den Drehbuchautor zurück.

Die Produzentin ist berechtigt, diese Frist auf maximal acht Jahre zu verlängern. Falls sie von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie dies der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor vor Ablauf der Fünfjahresfrist schriftlich anzuzeigen. Sie schuldet diesfalls der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor gemäss Ziff. 4.1. eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 10% der ursprünglichen Vergütung pro Verlängerungsjahr.

3.7.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat das Recht, im Vorspann und/oder Nachspann des Filmwerkes sowie in der gesamten Werbung für diese Produktion in der üblichen Form und Reihenfolge genannt zu werden.

4. Vergütung

4.1.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor eine Vergütung von Fr. zu bezahlen.

Diese Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- bei Vertragsabschluss: Fr.
.....
- bei Ablieferung des Exposés: Fr.
.....
- bei Ablieferung des Treatments: Fr.
.....
- bei Ablieferung der ersten Fassung: Fr.
.....
- bei Annahme der Endfassung: Fr.
.....

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor erhält zudem folgende Auslagen vergütet:

.....
.....
.....

4.2.

Mit der Bezahlung dieser Vergütung sind sämtliche in Ziff. 3 des Vertrages genannten Rechtsabtretungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, abgegolten.

4.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor zustehen, insbesondere auf die Entschädigungen für Senderechte oder

Multimediarechte. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz, Frankreich, Liechtenstein, Belgien, französischsprachigem Kanada, Monaco, Luxemburg, Spanien, Argentinien und Südafrika macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugelenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. "clause de réserve").

4.4

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoerträge, soweit die Nettoerträge insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil sowie denjenigen Betrag übersteigen, um welchen die auf die Produzentin entfallenden Produktionskosten das Produktionskostenbudget nachweislich überschritten haben. Dabei gelten als Nettoerträge im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;
- eine allfällige Verkaufskommission von maximal 25% an einen Agenten oder Weltvertrieb;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für die verkaufsspezifische Werbung.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie die Verkaufskommission für sich beanspruchen.

4.5.

Veröffentlicht die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor auf der Basis des im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Drehbuches ein Werk zweiter Hand in Buchform, so hat die Produzentin Anspruch auf einen Fünftel des Nettoertrages. Eine Veröffentlichung ist erst nach Veröffentlichung des Filmwerkes möglich. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.6.

4.6.

Prämien und Preise, die ausdrücklich für das Drehbuch gewährt werden, stehen der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor zu.

4.7.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung des Filmwerkes erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor unaufgefordert zukommen und überweist dieser/diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihr/ihm allenfalls zukommenden Erlösanteil. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor oder einer von dieser/diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

5. Weitere Bestimmungen

5.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2.

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

5.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag anwendbar.

5.5.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort und Datum

Die Drehbuchautorin

Die Produzentin